

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016 – StRefG
2015/2016)

GZ. BMF-010200/0019-VI/1/2015

5. Juni 2015

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zu dem zur Begutachtung übermittelten Bundesgesetz fristgerecht wie folgt Stellung:

Die uniko schlägt vor, einen Erlass der Grunderwerbssteuer für Universitäten im Falle des unentgeltlichen Erwerbs von Grundstücken vorzusehen, da diese dadurch in öffentliches Gut übergehen. Dies sollte unabhängig von diesbezüglichen Regelungen für Stiftungen im Gesetz verankert werden.

Die uniko begrüßt grundsätzlich die angestrebte Transparenz bei freigiebigen Zuwendungen (Spenden), sieht aber die in § 18 Abs. 8 Einkommenssteuergesetz geplante Regelung als überschießend an und befürchtet einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand bzw. eine Beeinträchtigung des Spendenaufkommens. Die im Ministerialentwurf vorgesehene Verpflichtung von Empfängern bestimmter als Sonderausgaben absetzbarer Zuwendungen, die Daten des Steuerpflichtigen sowie den von diesem geleisteten Betrag der Finanzverwaltung zu übermitteln, führt zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands bei den betroffenen Spendenempfängern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Umstände hinzuweisen:

- Elektronische Übermittlung über FinanzOnline führt zu deutlich erhöhtem Verwaltungsaufwand für Universitäten.
- Die vorgesehene „Strafe“ eines **Zuschlags zur Körperschaftsteuer in Höhe von 30 %** der zugewendeten Beträge bei einer gänzlichen Nichteinhaltung ist nicht angemessen und

STELLUNGNAHME

nicht verhältnismäßig und sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Ein fixer Prozentsatz ist jedenfalls abzulehnen, gegebenenfalls könnte bei gänzlicher Nichteinhaltung ein gestaffelter bzw nach dem Ermessen der Abgabenbehörde festzusetzender (nach oben hin begrenzter) Prozentsatz („bis zu X %“) verbunden mit einer betragsmäßigen Deckelung („maximal EUR X“) vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte die Verhängung einer Strafe ein Verschulden der einhebenden Organisation voraussetzen. Darüber hinaus ist die Formulierung in § 18 Abs 8 Z 4 EStG, wonach die oben angeführte Strafsanktion zur Anwendung gelangt, wenn der übermittlungspflichtige Empfänger seinen Verpflichtungen **„gänzlich“ nicht nachkommt als zu unbestimmt abzulehnen**. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass diese Formulierung nicht auf die Übermittlungspflicht bezogen auf einen einzelnen Steuerpflichtigen abstellt, dh dass Sanktionen nur dann eintreten, wenn die betroffene Körperschaft insgesamt überhaupt keine Daten übermittelt.

- Um den Verwaltungsaufwand nicht noch weiter zu erhöhen, sollte festgehalten werden, dass seitens der einhebenden Organisationen nur jene Daten an die Finanzbehörden weiterzugeben sind, die ihnen von den Steuerpflichtigen bekannt gegeben werden. Es sollte die gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die einhebenden Organisationen weder verpflichtet sind, nicht vollständige Daten anzufordern bzw diese zu ermitteln, noch die erhaltenen Daten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (**keine Ermittlungs- und Überprüfungs-pflicht**). Dies gilt insbesondere für die Bewertung von **Sachspenden**. Der vom Spender angegebene Wert einer Sachspende kann ungeprüft gemeldet werden.
- In den Erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf wird angemerkt, dass es unerlässlich sei, dass die empfangenden Organisationen (technische) Vorkehrungen treffen, um ihre Übermittlungsverpflichtung erfüllen zu können. Neben den dadurch entstehenden Mehrkosten für die betroffenen Organisationen ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr der erstmaligen Übermittlung das Auftreten technischer Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund sollte im ersten Jahr der verpflichtenden Meldung der Daten eine Frist für die Übermittlung bis zum **30.4.2018** vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte in den Folgejahren eine **Übermittlung nicht bis zum 31.1., sondern vielmehr bis zum 28.2.** eines Jahres, möglich sein.

Zur Registrierkassenpflicht hält die uniko fest, dass gemäß § 131 Abs 4 BAO iVm der ebenfalls als Ministerialentwurf vorliegenden Barbewegungs-VO 2015 bei Umsätzen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben iSd § 45 Abs 1 und 2 BAO von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften weiterhin die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) in Anspruch genommen werden kann, soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen. Nach dem Ministerialentwurf kommt es dabei zu einer ungerechtfertigten

STELLUNGNAHME

Differenzierung zwischen begünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zu einer Benachteiligung letzterer führen. Aus diesem Grund wird eine allgemeine Befreiung von Betrieben gewerblicher Art von der Registrierkassenpflicht gefordert, indem § 131 Abs 4 letzter Satz BAO idF des Ministerialentwurfs um die Wortfolge „sowie für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.“ ergänzt wird und die Barbewegungs-VO entsprechend erweitert wird.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident